

**1. Grundsätzliches**

- 1.1 Sämtliche Verträge mit sowie Angebotsanfragen, Kostenvoranschläge, Angebote, Lieferungen von und an Roxtec GmbH oder eine Gesellschaft innerhalb der Unternehmensgruppe der Roxtec International AB („Roxtec“) und alle Bestellungen eines Kunden („Kunde“ oder zusammen mit Roxtec die „Parteien“) im Hinblick auf Produkte oder Teile von Produkten (die „Waren“), Reparaturen und Dienstleistungen wie Schulungen, Inspektionen und/oder Supervision (die „Dienstleistung“ oder zusammen mit dem Verkauf von Waren, die „Leistung“) erfolgen nur auf Grund dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“). Für den Fall, dass Roxtec und der Kunde einen Rahmenvertrag für die Lieferung, den Verkauf oder die Nutzung von Waren oder Dienstleistungen unterzeichnet haben, stellen diese Bedingungen und eine solche Vereinbarung die gesamte Vereinbarung zwischen den Parteien dar. Sofern nicht anders in der Rahmenvereinbarung angegeben, ist im Falle von Unstimmigkeiten zwischen den Bedingungen und der Rahmenvereinbarung die Rahmenvereinbarung maßgebend.
- 1.2 Diese AGB gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne von § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.
- 1.3 DIESE AGB VERDRÄNGEN JEGLICHE BESTIMMUNGEN ODER BEDINGUNGEN DES KUNDEN AUS BESTELLUNGEN, VERTRAGSVERHANDLUNGEN ODER ANDEREN DOKUMENTEN, welche hiermit abgelehnt werden, und der Kunde verzichtet auf jegliches Recht, sich auf andere Bedingungen zu berufen. Spätestens mit der Entgegennahme von Leistungen von Roxtec gelten diese AGB als angenommen. Es gibt keine anderen Vereinbarungen, Zusicherungen oder Garantien als die, die ausdrücklich in dieser Vereinbarung vorgesehen sind.

**2. Aufträge, Angebot und Annahme**

- 2.1 Alle Angebote gelten freibleibend. Proben gelten als Durchschnittsmuster. Geringfügige Abweichungen bleiben vorbehalten und berechtigen den Kunden nicht, irgendwelche Rechte geltend zu machen. Beschreibungen oder Spezifikationen in Roxtecs Katalogen, Mustern oder Werbematerialien dienen nur der allgemeinen Darstellung der Waren und werden nicht Vertragsbestandteil. Aufgrund der ständigen Verbesserung der Waren behält Roxtec sich vor, jederzeit und ohne Ankündigung Spezifikationen und Preise zu ändern oder Waren aus dem Verkehr zu nehmen, zu ergänzen oder zu verändern.
- 2.2 In den Aufträgen des Kunden für den Kauf von Waren ist Anzahl und Beschreibung der bestellten Waren anzugeben, bei Aufträgen für Dienstleistungen ist die Art der Dienstleistungen, geschätzte Arbeitsstunden des Roxtec-Personals und andere Einzelheiten wie der Standort, wo Roxtec eine Dienstleistung ausführen wird (der „Standort“), mitzuteilen. Roxtec wird diese Bestellungen schriftlich bestätigen mit Angabe der geschätzten Lieferzeit. Alle Aufträge des Kunden bedürfen Roxtecs Annahme. Aufträge gelten als angenommen, wenn diese von Roxtec schriftlich bestätigt oder tatsächlich ausgeführt worden sind. Roxtec behält sich vor, Aufträge (ohne Ankündigung) ohne Angabe von Gründen und ohne die Übernahme von Haftung abzulehnen. Die Vertretungsmacht von Mitarbeitern umfasst keine individuellen Ergänzungen oder Änderungen des Textes dieser AGB.
- 2.3 Die Annahme sämtlicher Aufträge erfolgt grundsätzlich unter Vorbehalt der Liefermöglichkeit. Roxtec unternimmt alle zumutbaren Anstrengungen, um die Ware zu beschaffen. Waren die Rücktrittsgründe nicht bereits bei Vertragsschluss erkennbar, ist Roxtec bei Unmöglichkeit der Lieferung zum Rücktritt berechtigt.

**3. Liefer- und Transportbedingungen**

- 3.1 Die Lieferung der Kaufsache erfolgt, soweit nicht im Vertrag ausdrücklich anders vereinbart, „ab Werk“ (FCA, Incoterms

2020). Als Leistungs- und Erfolgsort gilt insoweit der jeweilige Lagerort, an dem Roxtec die Ware bereithält.

- 3.2 Sofern nicht anders vereinbart, ist die schriftliche Auftragsbestätigung für die Lieferzeit maßgebend. Die in der Auftragsbestätigung angegebenen Lieferfristen oder Liefertermine gelten nur annähernd, soweit sie nicht schriftlich ausdrücklich als verbindlich bezeichnet wurden. Der Beginn der von Roxtec angegebenen Lieferzeit setzt die Abklärung aller technischen Fragen voraus. Die Einhaltung der Lieferverpflichtung setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Kunden voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten. Für den Fall, dass Roxtec selbst von Vorlieferanten nicht richtig oder nicht rechtzeitig beliefert wird, behält Roxtec sich das Recht vor, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Überschreitet Roxtec die angegebene Lieferzeit, so hat der Kunde Roxtec eine angemessene Nachfrist von mindestens zwei Wochen zu setzen. Erst mit Ablauf dieser Nachfrist kann Roxtec in Lieferverzug geraten.
- 3.3 Teillieferungen sind zulässig. Die Rechte des Kunden für den Fall, dass er an der Teillieferung kein Interesse hat, bleiben unberührt. Macht der Kunde Schadensersatzansprüche wegen Verzögerung der Leistung oder statt der Leistung geltend, so ist Roxtecs Schadensersatzhaftung gemäß Ziffer 10 eingeschränkt. Der Schadensersatz wegen Verzögerung der Leistung ist im Falle von leichter Fahrlässigkeit weiterhin der Höhe nach auf höchstens 5 % des für die vom Verzug betroffene Ware vereinbarten Kaufpreises beschränkt.

**4. Preis- und Zahlungsbedingungen**

- 4.1 Roxtecs Preise richten sich nach der jeweils gültigen Preisliste. Roxtec behält sich vor, die Preise jederzeit durch Veröffentlichung einer neuen Preisliste anzupassen.
- 4.2 Reise-, Verpflegungs- und Unterbringungskosten und sonstige Ausgaben, die Roxtec-Personal im Zusammenhang mit Dienstleistungen anfallen, sind nicht im Preis enthalten. Roxtec hat Anspruch auf Entschädigung für angemessene dokumentierte Kosten. Sofern nicht anders vereinbart, beinhalten die Preise nicht die Kosten für Schulungsmaterial, das vom Kunden für die Leistung benötigt wird (das „Schulungsmaterial“), dieses wird von Fall zu Fall berechnet.
- 4.3 Roxtecs Preise sind EURO-Nettopreise ohne Umsatzsteuer und gelten ab Lager Hamburg, einschließlich handelsüblicher Verpackung. Sonderverpackungen wie Kisten, Sammelverpackung oder seemäßige Verpackung etc. werden zum Selbstkostenpreis berechnet und nicht zurückgenommen. Für die Preisberechnung sind die beim Verladen ermittelten Mengen oder Gewichte maßgebend. Bei Übergabe der Ware gilt die Unterschrift auf dem Lieferschein verbindlich für die hier angegebenen Mengen.
- 4.4 Rechnungen sind innerhalb von 10 Tagen nach Liefer-/Rechnungsdatum ohne Abzug zu zahlen. Bei Neukunden erfolgt die Abrechnung per Vorkasse. Bei Verzug des Kunden ist Roxtec berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe von derzeit 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz oder in Höhe der Roxtec selbst entstehenden Bankzinsen per annum zu berechnen. Zur Annahme von Schecks ist Roxtec nur verpflichtet, wenn dies im Einzelfall mit dem Kunden vereinbart ist. Sie werden nur erfüllungshalber angenommen. Roxtec behält sich vor, im Fall der Annahme eines Schecks eine Bearbeitungspauschale von 50 Euro zu verlangen. Ein Abzug von Skonto wird bei der Zahlung mit Scheck nicht gewährt. Schecks gelten im Übrigen erst mit der baren Einlösung als Zahlung. Teillieferungen können gesondert in Rechnung gestellt werden. Falls Teillieferungen auf Wunsch des Kunden erfolgen, ist Roxtec berechtigt, die dadurch entstandenen Mehrkosten zusätzlich zu berechnen.
- 4.5 Roxtec behält sich vor, Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung in Höhe des Rechnungswertes einer Lieferung zu verlangen, wenn nachträglich Umstände eintreten oder bekannt werden, durch die der Einzug der Forderung als gefährdet erscheint.

Leistet der Kunde nicht innerhalb angemessener Frist nach Aufforderung Sicherheit oder Vorauszahlung, so ist Roxtec berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten. Für schriftliche Mahnungen erhebt Roxtec einen Aufschlag von EURO 15,00. Sind Zahlungen nur aufgrund der Einschaltung eines Anwalts oder Inkassounternehmens erfolgt, so werden neue Bestellungen nur gegen Vorkasse ausgeführt.

- 4.6 Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von Roxtec anerkannt sind. In diesen Fällen ist der Kunde auch zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

## 5. Eigentumsvorbehalt

- 5.1 Alle Lieferungen erfolgen unter Eigentumsvorbehalt. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Erfüllung aller gegenwärtigen und künftigen Verbindlichkeiten des Kunden aus dem Kaufvertrag und der laufenden Geschäftsverbindung mit dem Kunde Roxtecs Eigentum. Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch bestehen, wenn einzelne Forderungen in eine laufende Rechnung aufgenommen worden sind und der Saldo gezogen und anerkannt ist.
- 5.2 Wird die gelieferte Ware durch den Kunden zu einer neuen Sache verarbeitet, so erfolgt die Verarbeitung für Roxtec. Der Kunde kann an den verarbeiteten Sachen kein Eigentum erwerben. Bei Verarbeitung mit anderen nicht Roxtec gehörenden Waren erwirbt Roxtec Miteigentum an den neuen Sachen nach dem Verhältnis des Wertes der von Roxtec gelieferten und der anderen Waren zur Zeit der Verarbeitung. Diese neue Sache gilt als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen.
- 5.3 Der Kunde ist berechtigt, die Waren im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt Roxtec jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Rechnungsendbetrages (einschließlich USt.) ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Zur Einziehung der Forderung bleibt der Kunde auch nach der Abtretung ermächtigt. Roxtecs Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Roxtec verpflichtet sich jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus den eingenommenen Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist aber dies der Fall, kann Roxtec verlangen, dass der Kunde Roxtec die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen sonstigen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt. Der Kunde hat dem Verkäufer Zugriffe Dritter auf die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren oder auf die abgetretenen Forderungen sofort mitzuteilen.
- 5.4 Der Kunde ist verpflichtet, die gelieferte Ware pfleglich zu behandeln sowie sie insbesondere gegen Diebstahlsgefahr zu sichern und Roxtec auf Verlangen den Versicherungsabschluss nachzuweisen.

## 6. Zugang, Sicherheit und Vorbereitung des Standorts

- 6.1 Die Dienstleistungen von Roxtec beschränken sich auf:
- 6.1.1 visuelle Prüfungen in Bezug auf die Art und Weise, wie die Waren installiert wurden. Roxtec führt keinen detaillierten Untersuchungen oder Tests der Installation der Waren durch, sondern lediglich eine erste visuelle Prüfung, die darauf abzielt, klar und erkennbar unsachgemäß installierte Waren zu erfassen.
- 6.1.2 Vorführungen und Anweisungen für das Personal des Kunden, um zu demonstrieren, wie die Waren zu installieren sind. Da Roxtec die Fähigkeiten und Qualifikationen der Mitarbeiter des Kunden nicht beurteilt, ist Roxtec für die Ausführung der

Installation der Waren durch diese Mitarbeiter nicht verantwortlich.

- 6.2 Wenn Zugang zum Standort für die Ausführung einer Dienstleistung erforderlich ist, gewährt der Kunde Roxtec uneingeschränkten Zugang zu solchen Räumlichkeiten, Einrichtungen, Versorgungseinrichtungen und Ressourcen des Standorts sowie zu Dokumenten und Informationen, die Roxtec für die Bereitstellung der Dienstleistung vernünftigerweise benötigt. Der Kunde ist dafür verantwortlich, alle notwendigen Informationen (in englischer Sprache) zur Verfügung zu stellen und dem für die Durchführung der Dienstleistung beauftragten Personal alle Sicherheitsregeln und -bestimmungen, die für die sichere Durchführung der Dienstleistung am Standort erforderlich sind, klar mitzuteilen.

- 6.3 Falls eine spezielle Schulung erforderlich ist, um die Erlaubnis zum Zugang zu dem Standort oder zu bestimmten Teilen davon zu erhalten (z. B. Offshore-Sicherheitstraining, Feuerwehrtraining), verpflichtet sich der Kunde, das von Roxtec für die Dienstleistung benannte Personal kostenlos zu schulen.

- 6.4 Wenn es für die Erfüllung der Dienstleistung notwendig ist, wird der Kunde sich nach besten Kräften bemühen, die Rahmen, Kombinationen von Rahmen, Modulen, Stützplatten, Keile und Runddichtungen, die in dem Standort installiert sind (die "Transits") von Staub, Farbe oder anderen Hindernissen, die die Dienstleistung beeinträchtigen könnten, sauber zu halten und die erforderlichen Elemente zur Durchführung der Dienstleistung bereitzustellen, wie zum Beispiel Leitern oder Gerüste. Vor jeder Dienstleistung, die eine Inspektion beinhaltet, muss der Kunde eine detaillierte Liste bereitstellen, die jeden relevanten Transit des Standorts benennt. Die Liste muss die entsprechenden Unterlagen (z. B. Zeichnungen) beifügen, die für die Lokalisierung und Identifizierung der Transits des Standorts erforderlich sind. Roxtec ist nicht haftbar oder verantwortlich für den Zustand oder die Inspektion eines Transits oder eines Produkts oder eines Zustands, welche nicht auf der Liste stehen und nicht in der entsprechenden Bestellung als Teil der Leistung aufgeführt ist.

- 6.5 Roxtec behält sich das Recht vor, die Ausführung der Leistungen an den Kundenstandorten jederzeit einzustellen, wenn nach Roxtecs Meinung der Zustand des Standorts potentiell oder tatsächlich eine Gefahr für die Sicherheit oder Gesundheit des Personals und/ oder eines Roxtec Mitarbeiters darstellt, welches zur Ausführung der Leistung vor Ort ist. Werden in solchen Fällen die Sicherheitsbedingungen nicht angemessen verbessert, so kann Roxtec vom Vertrag zurücktreten und vom Kunden eine Entschädigung für die ausgeführten Arbeiten verlangen.

- 6.6 DER KUNDE HAFTET UND ENTSCHÄDIGT ROXTEC, UND STELLT ROXTEC FREI (EINSCHLIESSLICH DER ANGEMESSENEN RECHTSANWALTS- UND SACHVERSTÄNDIGENGEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN) VON ALLEN ANSPRÜCHEN, VERLUSTEN, KOSTEN, URSACHEN, MASSNAHMEN, SCHÄDEN UND AUFWENDUNGEN IN VERBINDUNG MIT PERSONENSCHÄDEN (EINSCHLIESSLICH TOD ODER KRANKHEIT) ODER SACHSCHÄDEN, DIE SICH AUS ODER IN VERBINDUNG MIT DEM ZUSTAND DES STANDORTS ERGEBEN.

## 7. Pflichten des Kunden

- 7.1 Verletzt der Kunde seine Pflicht zur Annahme der Kaufsache oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so ist Roxtec berechtigt, den Roxtec entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, ersetzt zu verlangen. Verlangt Roxtec Schadensersatz, so beträgt dieser mindestens 15 % des Kaufpreises, es sei denn, der Kunde weist einen geringeren Schaden nach.
- 7.2 Sofern die oben genannten Voraussetzungen vorliegen, geht auch die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Kunde über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug gerät.

7.3 Der Kunde ist nicht berechtigt, angenommene Bestellungen ohne Roxtecs ausdrückliche Zustimmung zu stornieren oder zu ändern. Roxtec behält sich vor für solche Fälle vor, den oben erwähnten Schadensersatz bzw. Ersatz von Mehraufwendungen geltend zu machen.

7.4 Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.

## 8. Gewährleistungsansprüche

8.1 Die Rechte des Kunden wegen Mängeln setzen voraus, dass dieser seinen Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten nach § 377 HGB ordnungsgemäß nachgekommen ist.

8.2 Soweit ein von Roxtec zu vertretender Mangel der Kaufsache vorliegt, hat Roxtec das Recht, zu wählen, ob Roxtec die Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache leistet. Roxtecs Recht, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt. Schlägt die Nacherfüllung fehl, hat der Kunde das Recht, nach den gesetzlichen Bestimmungen den Kaufpreis zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten.

8.3 Roxtec übernimmt keine Gewährleistung für Mängel, die auf unangemessene Lagerung, fehlerhafte Wartung, falsche Verwendung, ungewöhnliche externe Bedingungen, Abweichen von Roxtecs Installationshinweisen oder anderweitig inkorrekt Installation oder Änderungen und Reparaturen der Ware zurückzuführen sind, die ohne Roxtecs vorherige schriftliche und ausdrückliche Zustimmung durchgeführt wurden. Roxtec übernimmt ferner keine Gewährleistung für Mängel, die darauf zurückzuführen sind, dass der Kunde in Verbindung mit der Ware Ersatzteile benutzt oder installiert hat, die nicht von Roxtec oder einem von Roxtec autorisierten Hersteller hergestellt wurden. Roxtec übernimmt ferner keine Gewährleistung bei normalen Verschleißerscheinungen.

8.4 Die von Roxtec zur Verfügung gestellten Produktinformationen über die Waren entbinden den Kunden nicht von der Verpflichtung, die Eignung der Waren für die beabsichtigte Verarbeitung, die Installation und/oder die Verwendung selbständig zu bestimmen.

## 9. Schadensersatz und Haftung

9.1 In allen Fällen richtet sich Roxtecs Haftung auf Schadensersatz – gleichgültig, ob aus vertraglichen oder außervertraglichen Ansprüchen – ausschließlich nach den folgenden Bestimmungen.

9.2 Soweit Roxtec einen Mangel der Kaufsache arglistig verschwiegen hat oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Kaufsache übernommen hat, haftet Roxtec nach den gesetzlichen Bestimmungen auf Schadensersatz. Hinsichtlich der Waren und Dienstleistungen haftet Roxtec für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung Roxtecs einschließlich deren Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen, nach den gesetzlichen Vorschriften. Roxtec haftet außerdem nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Kunde Schadensersatzansprüche geltend macht, die entweder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung Roxtecs, einschließlich deren Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, beruhen oder darauf, dass Roxtec schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf) verletzt hat. Die Schadensersatzhaftung ist in diesen Fällen jedoch der Höhe nach auf vorhersehbare, typischerweise eintretende Schäden begrenzt, außer in dem Fall, dass Roxtec einschließlich Vertreter oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat.

9.3 Der Kunde stellt Roxtec von allen Ansprüchen aus der Verletzung von Eigentum oder aus der Verletzung von Leben und Gesundheit frei, die auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Kunden zurückzuführen sind.

9.4 Roxtec gewährt keine Garantie für Produkte oder Einzelteile, die nicht von Roxtec hergestellt wurden oder für Leistungen einer dritten Partei. Bezüglich solcher Produkte, Einzelteile und Geräte, welche nicht von Roxtec entwickelt oder hergestellt wurden, lehnt Roxtec jegliche Haftung ab und übernimmt keinerlei ausdrückliche oder stillschweigende Garantie. Dies gilt unabhängig davon, ob Roxtec diese Produkte, Einzelteile oder Geräte geliefert hat, oder ob diese durch die Leistung von Roxtec beeinträchtigt wurden.

9.5 In Bezug auf die Leistung, einschließlich Einweisungen und Schulungen des Kunden oder seines Personals, lehnt Roxtec jegliche Haftung und jede ausdrückliche oder stillschweigende Garantie ab. Des Weiteren verzichtet der Kunde diesbezüglich auf die Geltendmachung jeglicher Haftung oder Garantie. Die Teilnehmer der Schulungen von Roxtec wurden von Roxtec nicht überprüft, sodass Roxtec ihre Fähigkeiten, die Leistung auszuführen oder Transits oder andere Dichtungslösungen für Kabel und Rohre zu installieren, zu untersuchen oder zu kontrollieren, nicht beurteilen kann. Deshalb verzichtet der Kunde auf die Geltendmachung jeglicher Haftung gegenüber Roxtec für Verzug, Schlechtleistung, Schäden oder Verluste jeder Art aufgrund der Installation, Untersuchung und Kontrolle durch die Beteiligten der Schulungsleistungen von Roxtec.

9.6 Der Kunde erkennt hiermit an, dass jede Leistung, welche Untersuchungen oder Kontrollen durch Roxtec beinhaltet, durch eine Sichtprüfung der leicht zugänglichen Teile des Transits und/ oder der Produkte erfolgt und dass jede erfolgte Untersuchung bloß den Stand der Beschaffenheit des untersuchten Transits und/ oder des Produkts zur Zeit der Untersuchung wiedergeben kann. Der Kunde ist damit einverstanden, dass Roxtec unter keinen Umständen für Fehler bei der Feststellung von Mängeln an der Leistung oder an Produkten von Dritten haftet, über die Roxtec keinerlei Kontrolle hat.

9.7 Der Kunde erkennt an, dass a) jegliche Transits oder andere Produkte die durch Roxtec bei der Leistung untersucht wurden; und/ oder; b) jegliche Transits und/ oder Produkte, die Gegenstand einer Installation/ Wartung durch Roxtec bei der Leistung sind, sich eventuell zu einem unbekannten Zeitpunkt ändern werden nachdem eine solche Leistung durch Roxtec vorgenommen wurde. Darunter fallen Änderungen durch Tätigkeiten anderer Parteien/ Vertragspartner als Roxtec oder Fälle, die außerhalb der Kontrolle von Roxtec liegen, einschließlich aber nicht beschränkt auf Neu- oder Deinstallation von untersuchten Transits und/ oder anderer Produkte durch den Kunden, sein Personal oder eine andere, von Roxtec nicht autorisierte dritte Partei; Zwischenfälle und Störungen; umweltbedingte Veränderungen; grundlegende Aufarbeitung/ Wiederherstellung des Bereichs (oder angrenzende Bereiche) in dem die Leistung mit der Überprüfung stattgefunden hat; nicht beabsichtigte Beeinträchtigungen an den überprüften Transits und/ oder Produkten; etc. Der Kunde erkennt an, dass die Beschaffenheit der Transits sich nach der Untersuchung durch Roxtec ändern kann und dass Roxtec für solche Veränderungen nicht verantwortlich ist.

9.8 Roxtec haftet gemäß den zwingenden Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes vom 15. Dezember 1989.

9.9 Jedwede weitere Haftung Roxtecs für Schadensersatz ist ausgeschlossen. Soweit oben nicht anders bestimmt, haftet Roxtec nicht für Schäden aus der Verletzung von Nebenpflichten aus Vertrag oder Gesetz, wie etwa fehlerhafte Beratung, Obhut, Produktinformation oder Anleitungen, oder für Ansprüche aus außervertraglicher Haftung, inklusive Produkthaftung gemäß § 823 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB). Soweit oben nicht anders bestimmt, haftet Roxtec nicht für entgangenen Gewinn, Verlust von Geschäft, oder ähnliche Verluste, Verlust oder Verfälschung von Daten oder Informationen, oder jedwede indirekten oder reinen Vermögensschäden, Schäden, Kosten oder Auslagen des Bestellers oder Dritter.

- 9.10 Soweit auf Seiten Roxtecs Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, erstreckt sich diese Beschränkung auf die persönliche Haftung der Arbeitnehmer des Lieferanten sowie seiner Vertreter und Erfüllungsgehilfen, inklusive aller Konzerngesellschaften und des Konzerns selbst, soweit diese als Erfüllungsgehilfen tätig werden.

## 10. Verjährungsfristen

- 10.1 Der Nacherfüllungsanspruch wegen Mängeln der Sache verjährt in einem (1) Jahr ab Gefahrübergang, es sei denn, der Kunde macht Ansprüche auf Grund eines von Roxtec arglistig verschwiegenen Mangels oder auf Grund einer von Roxtec für einen längeren Zeitraum übernommenen Garantie für die Beschaffenheit der Sache geltend. Rücktritt und Minderung wegen Mängeln der Kaufsache sind nach § 218 BGB unwirksam, wenn der Nacherfüllungsanspruch verjährt ist.

- 10.2 Für die Verjährung von Schadensersatzansprüchen gilt Folgendes: Die Verjährungsfrist von Schadensersatzansprüchen wegen Mängeln beträgt ein (1) Jahr. Sie beginnt mit Gefahrübergang. Für alle anderen Schadensersatzansprüche beginnt die Verjährungsfrist in dem Zeitpunkt, in dem der Anspruch entstanden ist und der Kunde von den Anspruch begründenden Umständen und der Tatsache, dass Roxtec Schuldner des Anspruches ist, Kenntnis erlangt hat oder hätte erlangen können. Sie endet spätestens mit Ablauf der gesetzlichen Höchstfristen des § 199 Abs. 2 und 3 BGB. Jedoch gelten die gesetzlichen Verjährungsvorschriften für: Mängelansprüche bei Waren, die die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden sind und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben sowie alle Ansprüche wegen groben Verschuldens, Arglist, der Übernahme einer Garantie, wegen der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, sowie für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz.

## 11. Digitale Dienste

- 11.1 Roxtec bietet digitale Anwendungen an, welche den Benutzern helfen, Zeit zu sparen, die Qualität zu erhöhen sowie die Sicherheit der Dichtungslösungen zu optimieren. Bei diesen Anwendungen kann es sich um Online- oder eigenständige Software für Planer, Software für die Qualitätssicherung im Bauwesen, Verwaltungsprogramme für die Eintragung und Kontrolle von Kabel- und Rohrdurchführungssystemen, usw. handeln (diese Software einschließlich aller damit verbundenen Eigenschaften und Funktionen, auf die über Webseiten oder andere Benutzerschnittstellen, wie z. B. mobile Anwendungen, zugegriffen werden kann, werden im Folgenden gemeinsam als "Digitale Dienste" bezeichnet).
- 11.2 Der Kunde erkennt an, dass die digitalen Lösungen Eigentum des schwedischen Unternehmens Roxtec International AB sind und von diesem bereitgestellt werden. Roxtec International AB ist der alleinige Verantwortliche für die Wartung und Verwaltung der digitalen Lösungen sowie der Anbieter aller Dienstleistungen im Zusammenhang mit den digitalen Lösungen. Der Kunde erkennt außerdem an, dass alle in den digitalen Lösungen enthaltenen geistigen Eigentumsrechte Roxtec International AB gehören.
- 11.3 Der Kunde nimmt zur Kenntnis und erkennt an, dass Roxtec die Digitalen Dienste über örtliche Tochtergesellschaften in verschiedenen Märkten anbieten kann und dass sowohl Roxtec als auch diese Tochtergesellschaften sowie Vertreter berechtigt sind, dem Kunden den Verkauf und die Nutzung der Digitalen Dienste nach den Regelungen in Ziffer 4 dieser AGB in Rechnung zu stellen.

## 12. Geistiges Eigentum

- 12.1 Roxtec bleibt Inhaber aller Urheberrechte und sonstigen geistigen Eigentumsrechte an Bildern, Grafiken, Kalkulationen und anderen Aufzeichnungen, die Roxtec dem Kunden im Zusammenhang mit dem Vertragsschluss überlässt. Diese dürfen ohne Roxtecs ausdrückliche Zustimmung nicht für andere Zwecke als die Installation oder Benutzung der Waren verwendet oder kopiert, vervielfältigt oder Dritten zur Verfügung

gestellt werden. Roxtec bleibt ebenfalls Inhaber aller Urheberrechte und sonstigen geistigen Eigentumsrechte sowie Know-How an bzw. in Bezug auf die Waren. Die Nutzung von geistigen Eigentumsrechten, die Roxtec zustehen, ist nicht gleichbedeutend mit der Übertragung oder Abtretung irgendwelcher Rechte durch Roxtec an den Kunden. Roxtec behält die uneingeschränkten und exklusiven Rechte geistigen Eigentums, die zu Roxtecs Gunsten im Hinblick auf Änderungen, Weiterentwicklungen oder Verbesserungen der Waren entstehen.

- 12.2 Der Kunde teilt Roxtec während seiner Geschäftsbeziehung mit Roxtec unverzüglich etwaige Modifikationen, Verbesserungen, Weiterentwicklungen, Anpassungen, Erfindungen und Entdeckungen im Zusammenhang mit den Waren mit, die er oder seine Arbeitnehmer oder Berater gemacht haben.

- 12.3 Roxtec behält sich alle Eigentums-, Urheber- und sonstigen geistigen Eigentumsrechte an dem Schulungsmaterial sowie dessen Kopien einschließlich aller Änderungen vor.

## 13. Höhere Gewalt

Wird es Roxtec infolge Höherer Gewalt unmöglich gemacht oder unzumutbar erschwert, seinen vertraglichen Pflichten nachzukommen, so ruhen diese Pflichten bis zur Beseitigung des Hindernisses. Roxtec ist verpflichtet, den Kunden von Eintritt und Ende solcher Leistungshindernisse unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Sollte ein solches Hindernis länger als drei Monate bestehen, so ist jede Partei berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten; eventuelle gesetzliche Rücktrittsrechte bleiben hiervon unberührt. Höhere Gewalt sind betriebsfremde, unvorhergesehene und unvermeidbare Hindernisse, wie z. B. Naturkatastrophen, Rohstoff- und Energieknappheit, Feuer, Krieg, Aufruhr, Pandemien, Epidemien, Maschinenschaden, Verzögerung der Lieferungen von Subunternehmern, Störungen des Transports oder sonstige Ereignisse, die Roxtec nicht zu vertreten hat, unabhängig davon, ob sie in Roxtecs Betrieb auftreten oder in einem fremden Betrieb, von dem die Herstellung oder der Transport der Kaufsache im Wesentlichen abhängt. Arbeitskämpfe, die in Roxtecs oder in einem fremden Betrieb auftreten, berechtigen Roxtec zum Rücktritt, wenn sie zur Unmöglichkeit der Leistung führen. Im Falle der Verzögerung aufgrund von Arbeitskämpfen ist Roxtec zur Fristverlängerung berechtigt.

## 14. Vertraulichkeit

- 14.1 Im Zusammenhang mit dem Vertrag hat Roxtec dem Kunden direkt oder indirekt, schriftlich oder mündlich oder durch Zeichnungen, Muster, visuelle Prüfungen oder auf andere Weise, bestimmte technische und kaufmännische Informationen sowie Know-how in Bezug auf Roxtecs Herstellungsverfahren, Waren, Dienstleistungen und Unternehmen offengelegt bzw. kann ihm dies nach eigenem Ermessen offenlegen. Dies kann unter anderem als vertraulich gekennzeichnete oder aufgrund ihrer Art und der Umstände ihrer Offenlegung als vertraulich geltenden Formeln, Entwürfe, Datentestberichte, Muster, Maße, Erklärungen, Spezifikationen, Informationen über Kunden, Geschäfte, Preise und Finanzen sowie Zeichnungen (einschließlich technischer Zeichnungen, die mit einer im Eigentum von Roxtec stehenden Software erstellt wurden) und vertragliche Beziehungen oder andere Geschäfte oder Transaktionen von Roxtec (nachfolgend die „Informationen“) beinhalten.

- 14.2 Der Kunde hat die Informationen während der Vertragslaufzeit und für fünf (5) Jahre nach Vertragsende streng geheim zu halten, Dritten nicht offen zu legen, es sei denn, dies ist zur Erfüllung seiner Verpflichtungen nach diesen AGB erforderlich oder vertraglich oder gesetzlich vorgesehen oder Roxtecs schriftliche Zustimmung dazu liegt vor. Der Kunde hat ferner genannte Unterlagen und Informationen nicht außerhalb des Umfangs des Vertrags zu verwenden.

- 14.3 Es ist dem Kunden nicht gestattet, die Informationen oder Teile von ihnen zur Herstellung von Mechanismen oder Komponenten, die mit den Waren identisch oder diesen ähnlich sind, oder für jedweden anderen geschäftlichen oder



technischen Zweck zu verwenden. Bei Verstößen macht der Kunde sich schadensersatzpflichtig. Ferner behält Roxtec sich vor, bei Verstößen vom Vertrag zurückzutreten.

- 14.4 Die Beschränkungen dieser Ziffer 14 gelten nicht, soweit der Kunde nachweist, dass der relevante Teil der Informationen (i) ohne Mitwirken des Kunden öffentlich zugänglich ist; (ii) bereits vor der Offenlegung durch Roxtec im Besitz des Kunden war; oder (iii) nach einem späteren, schriftlichen Vertrag zwischen Roxtec und dem Kunden zur Weitergabe gestattet wurde.

## **15. Einhaltung des Sanktionsregimes und Ausfuhrbeschränkungen**

- 15.1 Der Kunde darf die Ware weder direkt noch indirekt an eine natürliche oder juristische Person (einschließlich Staaten) verkaufen oder anderweitig übertragen, soweit dabei gegen ein in Ziffer 15.2 dieser AGB definiertes Sanktionsregime verstoßen wird.
- 15.2 Als Sanktionsregime im Sinne dieser Ziffer 15 gelten alle Gesetze und Vorschriften, die (jetzt oder in Zukunft) von einer staatlichen oder zwischenstaatlichen Behörde, einschließlich der Vereinten Nationen (UN), der Europäischen Union (EU) und ihrer Mitgliedstaaten sowie der Vereinigten Staaten von Amerika (USA), erlassen oder aufrechterhalten werden und die (jetzt oder in Zukunft) auf Roxtec oder ein Unternehmen der Roxtec-Gruppe anwendbar sind und Verbote oder Genehmigungspflichten für die Ausfuhr oder Wiederausfuhr eines Produkts vorsehen, z.B. aufgrund der Art oder des Inhalts eines Produkts. Ferner gehören zum Sanktionsregime die von den in dieser Ziffer genannten staatlichen und zwischenstaatlichen Behörden festgelegten Verbote und Beschränkungen für die Abwicklung von Geschäften mit bestimmten natürlichen und juristischen Personen oder in bestimmten Gebieten.
- 15.3 Der Kunde versichert, dass weder er selbst noch eine Organisation, die den Kunden besitzt oder kontrolliert, eine Person in leitender Position beim Kunden oder ein Mitarbeiter des Kunden unter das Sanktionsregime fällt.
- 15.4 Der Kunde ist verpflichtet, Roxtec unverzüglich nach Bekanntwerden darüber zu informieren, dass der Kunde oder einer seiner direkten oder indirekten Gesellschafter oder einer seiner Geschäftsführer, leitenden Angestellten oder Mitarbeiter eine Person oder Einrichtung ist, die im Rahmen des Sanktionsregimes sanktioniert wird.
- 15.5 Roxtec ist berechtigt, vom Vertrag oder einem Auftrag schriftlich mit sofortiger Wirkung zurückzutreten, wenn die Erfüllung einer Verpflichtung von Roxtec aus dem Vertrag in einer Rechtsordnung einen Verstoß von Roxtec und/oder einem anderen Unternehmen der Roxtec-Gruppe gegen das Sanktionsregime darstellen würde.
- 15.6 Roxtec haftet dem Kunden gegenüber nicht für Verluste, die sich aus der Beendigung des Vertrags oder eines Auftrags durch Roxtec gemäß Ziffer 15.5 dieser AGB ergeben.
- 15.7 Ein Verstoß des Kunden gegen eine Bestimmung dieser Ziffer 15 stellt einen wichtigen Grund dar, der Roxtec zur Vertragsbeendigung berechtigt.
- 15.8 Der Kunde entschädigt Roxtec und die Roxtec-Gruppe in vollem Umfang für alle Ansprüche, Verfahren, Klagen, Bußgelder, Verluste, Kosten und Schäden, die sich aus der Nichteinhaltung von Exportkontrollvorschriften durch den Kunden ergeben oder damit zusammenhängen. Diese Entschädigung umfasst jegliche Haftung sowie alle Kosten und Auslagen einschließlich Anwaltsgebühren, die sich aus solchen Forderungen ergeben, einschließlich aller Kosten, die bei deren Verteidigung und Beilegung entstehen. Die Bestimmungen dieser Ziffer 15.8 bleiben von einer Erfüllung, einem Rücktritt und einer Beendigung dieses Vertrags oder eines Teils davon unberührt und gelten ungeachtet anderer Bestimmungen des Vertrags oder einer anderen Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien.

## **16. Datenschutz**

- 16.1 Für den Fall, dass die Parteien personenbezogene Daten gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG („Datenschutz-Grundverordnung“) (nachfolgend „personenbezogene Daten“) erhalten, gewährleistet jede Partei die Einhaltung der geltenden EU-Datenschutzgesetze und -verordnungen, -verträge oder -richtlinien (zusammen die „Datenschutzbestimmungen“). Jede Partei ist sich darüber im Klaren, dass alle von einer Partei erhaltenen Inhalte oder Informationen als personenbezogene Daten angesehen werden könnten, und gewährleistet, dass diese personenbezogenen Daten in Übereinstimmung mit den geltenden Datenschutzrichtlinien und den Anforderungen der Datenschutzbestimmungen erhoben, verarbeitet und verwendet wurden und werden.
- 16.2 Jede Partei erkennt ihre Verpflichtungen an, den Zugang zu und/oder den Export von technischen Daten gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu kontrollieren, und jede Partei erklärt sich bereit, die gesetzlichen Bestimmungen in Bezug auf technische Daten, die sie im Rahmen des Vertrags erhalten hat, zu beachten und einzuhalten.

## **17. Sonstiges**

- 17.1 Sollte eine Klausel dieser AGB sich aus irgendeinem Grund als ganz oder teilweise unwirksam erweisen, bleiben diese AGB im Übrigen wirksam. Im Falle der Ungültigkeit oder Nichtdurchsetzbarkeit einer Klausel, verpflichten sich die Parteien auf Verlangen einer Partei, eine wirksame und durchführbare Regelung zu vereinbaren, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben.
- 17.2 Sollte Roxtec im Einzelfall nicht auf der strikten Beachtung von Klauseln dieser AGB bestehen, so kann dies nicht als Verzicht auf deren Geltung angesehen werden und nimmt Roxtec nicht die Berechtigung, auf der Einhaltung der betreffenden oder einer anderen Klausel dieser AGB oder eines zu einem anderen Zeitpunkt mit dem Kunde abgeschlossenen Vertrags zu bestehen.
- 17.3 Roxtec ist berechtigt, das Personal zur Erbringung der Dienstleistungen nach eigenem Ermessen im Rahmen der Leistungsausführung zu ersetzen.

## **18. Gerichtsstand – Erfüllungsort – Anwendbares Recht**

- 18.1 Erfüllungsort ist Hamburg. Ausschließlicher Gerichtsstand für Unternehmer ist Hamburg. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Regelungen. Unabhängig davon ist Roxtec berechtigt, einstweiligen Rechtsschutz vor den örtlich zuständigen Gerichten zu suchen, um Roxtecs geistigen Eigentumsrechte durchzusetzen oder fällige Zahlungsforderungen, insbesondere aus von Roxtec aufgrund von Verträgen mit dem Kunde oder Bestellungen des Kunden getätigten Lieferungen, zu sichern.
- 18.2 Anwendbares Recht ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Bestimmungen des internationalen Privatrechts und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (CISG).

## **19. Interpretation**

Die Tatsache, dass Roxtec diese Bedingungen stellt, darf sich im Streitfall nicht zum Nachteil Roxtecs auswirken. Dem Kunden wird empfohlen, sich vor dem Abschluss einer Vereinbarung oder einem Kauf bei Roxtec hinsichtlich des Inhalts und der Auslegung dieser Bedingungen rechtlich beraten zu lassen.

**ENDE DES DOKUMENTS**